

Gemeindesatzung

über Straßennamen und die Numerierung der Gebäude in der Gemeinde Schmidgaden

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bek. v. 5.12.73 (GVBl. S. 599) und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes i. d. F. der Bek. v. 2.7.74 (SVBl. S. 333) erläßt die Gemeinde Schmidgaden mit Zustimmung des Gemeinderates vom 22.10.76 folgende

S a t z u n g

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- (1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt der Gemeinderat. Die Numerierung der Gebäude erfolgt in der Regel von der Ortsmitte her.
- (2) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten in der Regel ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Hauptzugang des Grundstückes befindet.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

- (1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- (2) Geringfügige Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- (3) Für ein Anwesen wird nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. In besonders gelagerten Fällen können mehrere Hausnummern zugeteilt werden.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Ummumerierung

- (1) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.
- (2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Ummumerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung von Hausnummern

- (1) Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.

§ 5

Ausführung der Hausnummernschilder

Die Form, Größe und Farbe der Hausnummernschilder wird durch den Gemeinderat bestimmt.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- (1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamensschilder ist Sache der Gemeinde.

./.

- (2) Die Gemeinde behält sich ferner das Recht vor für die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder. Sie kann dadurch entstehende Kosten auf die Grundstückseigentümer umlegen.
- (3) Falls die Gemeinde von ihrem Recht nach Abs. 2 keinen Gebrauch macht kann sie den Grundstückseigentümer oder den Hausbesitzer zur Anbringung des Hausnummernschildes verpflichten. In diesem Fall muß das Hausnummernschild spätestens 4 Wochen nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes bzw. nach Zuteilung des Schildes entsprechend Abs. 4 angebracht werden.
- (4) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderung (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 7

Duldungspflicht

- (1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamen- und Hausnummernschilder zu dulden.
- (2) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken von der Gemeindeverwaltung Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

Schmidgaden, den 22.10.1976

Gemeinde Schmidgaden



Bauer

B a u e r

1. Bürgermeister